

Förderrichtlinie des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge im Öffentlichen Personennahverkehr – Bus (ÖPNV – Bus)

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2008 folgende allgemein verbindliche Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge im Öffentlichen Personennahverkehr – Bus (ÖPNV-Bus) beschlossen:

I.

Vorbemerkungen

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist gemäß § 3 ÖPNVG NRW kommunaler Aufgabenträger für den ÖPNV (Bus). In diesem Rahmen hat er einen Nahverkehrsplan aufgestellt, der sowohl die Ziele des Kreises im ÖPNV als auch die ausreichende Verkehrsbedienungs für das Kreisgebiet definiert. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält der Kreis gemäß § 10 i. V. m. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW eine ÖPNV-Pauschale, die unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bindungen sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zu mindestens 80% an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, mit Ausnahme des SPNV, weiterzuleiten sind. Mit der Abwicklung der Förderung hat der Kreis Siegen-Wittgenstein (im Folgenden Zuwendungsgeber genannt) den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd, St.-Johann-Str. 18, 57072 Siegen, Internet www.zws-online.de (im Folgenden ZWS genannt), beauftragt.

Diese Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, eine diskriminierungsfreie, transparente Förderpraxis im Kreis Siegen-Wittgenstein sicherzustellen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Kreis Siegen-Wittgenstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den maßgebenden haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Mitteln, die dem Kreis Siegen-Wittgenstein aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden. Von diesen Mitteln werden mindestens 80% für die folgenden Ziele/Zwecke bereitgestellt:

1.1.1 Mit den Zuwendungen wird das Ziel/der Zweck verfolgt, dass die im Verkehrsgebiet der VGWS (Kreisgebiete Olpe und Siegen-Wittgenstein) von den Inhabern von personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen im Linienverkehr, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von § 8 Abs. 1 PBefG handelt, eingesetzte Busflotte der Barrierefreiheit im Sinne des Gleichstellungsgesetzes genügt und mit einer den Belangen des Umweltschutzes besser gerecht werdenden Antriebstechnik ausgerüstet ist. Für diesen Zweck werden 40 % der unter Punkt 1.1 genannten Mittel in den Jahren 2008 bis 2010 bereitgestellt.

1.1.2 Als Anreiz, ältere Fahrzeuge (älter als 10 Jahre) mit umweltbelastender Antriebstechnik vorzeitig vom Markt zu nehmen, wird für die Jahre 2008 bis 2010 ein Sonderprogramm aufgelegt, das mit 60 % der unter Punkt 1.1 genannten

Mittel dotiert wird. Unter umweltbelastender Antriebstechnik werden insbesondere die Motoren mit Euro-Norm II bis IV verstanden.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsstellerin/des Antragsstellers auf Gewährung von Zuwendungen für bestimmte Zwecke besteht nicht, vielmehr wird der Bewilligungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt.

2. Gegenstand der Förderung:

2.1 Gegenstand der Förderung ist die barrierefreie und umweltfreundliche Ausstattung von Bussen, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Fördermerkmale sind:

- die Niederflrigkeit mit Kneeling (mit 2 Einstiegen/Ausstiegen mit max. 320 mm Einstiegshöhe mit einer Toleranz von 20 mm), zwischen der 1. und der 2. Tür darf der Fußbodenverlauf keine Querstufen aufweisen.
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift oder fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe).
- Festhaltungsmöglichkeiten
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt),
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist,
 - waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge,
 - in Niederflurstadtlinienbussen waagerechte Haltestangen im Niederflurteil auch im Bereich der Türen.
- Regelsitzabstand 720 mm.
- Linienbeschilderung außen
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links,
 - Fahrtziel: Bug,
 - Streckenverlauf: rechts.
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage.
- Optische Anzeige des Linienverlaufs im Fahrzeug.
- eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (DIN 75077).
- Optische und akustische Informationseinrichtungen (mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung) zur Ankündigung der nächsten Haltestelle.
- Optische Anzeige „Wagen hält“.

- ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten.
- bei Fahrzeugen über 10 m Länge eine mindestens doppelbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm bei einer Toleranz von 50 mm.
- Außenfahrgeräusche von max. 80 dB (A), bei Schaltgetriebe 83 dB (A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130.
- EEV-Antriebstechnik oder Gasantrieb oder Hybridtechnik.

2.2 Im Rahmen des Sonderprogramms werden als Anreiz zur vorzeitigen Ersatzbeschaffung für ältere Fahrzeuge durch neue oder neuwertige Fahrzeuge mit einem höheren Umweltstandard (Euro-Norm EEV oder besser) Standard-Liniennomnibusse, Standard-Großraumbusse und Standard-Gelenkbusse zusätzlich gefördert. Als ältere Fahrzeuge werden solche verstanden, die vom Tag der Erstzulassung bis zum Tag des Antrags der Förderung älter als zehn Jahre sind. Eine Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn die älteren Fahrzeuge durch Neufahrzeuge oder neuwertige Fahrzeuge ersetzt werden. Als neuwertig gelten Fahrzeuge, die nicht älter als 6 Monate, bezogen auf die Erstzulassung sind und deren Fahrleistung 20.000 km nicht übersteigt.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger sind Inhaber von personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen im Linienverkehr, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG handelt die solche Genehmigungen für das Verkehrsgebiet der VGWS (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein) besitzen und den VGWS-Tarif anwenden und über ein Testat als durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen verfügen. Die Testierung hat der Antragsteller in geeigneter Form bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 3.2 Unternehmer ohne eigene personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen (Subunternehmer) können über antragsberechtigte Zuwendungsempfänger in die Förderung einbezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass die geförderten Fahrzeuge für die Dauer ihrer Zweckbindung im Verkehrsgebiet der VGWS eingesetzt werden. Hierzu ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem antragsberechtigten Zuwendungsempfänger und dem Subunternehmer abzuschließen und dem Förderantrag beizufügen.
- 3.3 Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO werden Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der letzte geprüfte Jahresabschluss vorzulegen. Für die Gewährung der Zuwendung ist von dem antragsberechtigten Zuwendungsempfänger eine Bankbürgschaft oder eine Konzernbürgschaft in Höhe der Zuwendungen zzgl. der 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB für die Dauer der Zweckbindung beizubringen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Auf der Grundlage einer Musterkalkulation werden die unter Punkt 2.1 genannten Ausstattungen als Paket (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung) mit einem Festbetrag gefördert, wenn alle genannten Ausstattungen je Fahrzeugtyp beschafft werden. Die Berechnung des Festbetrages ist im Anhang 1 dargestellt.

Die Förderung nach Punkt 2.1 bezieht sich auf folgende Fahrzeugtypen:

- Standard-Linienbus (über 10 m bis 13,5 m)
- Standard-Großraumbus (über 13,5 m)
- Standard-Gelenkbus

Für die jeweiligen Fahrzeugtypen werden folgende Festbeträge zugrunde gelegt:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| • Standard-Linienbus | 69.100,00 € netto |
| • Standard-Großraumbus | 81.676,20 € netto |
| • Standard-Gelenkbus | 97.361,90 € netto |

Die Höhe der Zuwendung richtet sich, unter Zugrundelegung des Festbetrages, nach den zur Verfügung stehenden Mittel und den zu berücksichtigenden Förderanträgen, bezogen auf die erbrachten Betriebsleistungen auf dem Gebiet des jeweiligen Zuwendungsgebers (Quotierung).

- 4.2 Auf der Grundlage einer Musterkalkulation werden als Anreiz zur vorzeitigen Ersatzbeschaffung für ältere Fahrzeuge (Punkt 2.2) mit schlechteren Umweltstandards (Motoren Euro-Norm II bis IV) durch Fahrzeuge mit höheren Umweltstandards (EEV oder besser) die nachstehenden Fahrzeugtypen mit einem Festbetrag gefördert:

- | | |
|--|--------------------|
| • Standardbusse (über 10 m bis 13,5 m) | 89.900,00 € netto |
| • Großraumbusse (über 13,5 m) | 106.261,80 € netto |
| • Gelenkbusse | 126.669,10 € netto |

Die Berechnung ist im beigefügten Anhang 2 zu dieser Richtlinie dargelegt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich, unter Zugrundelegung des Festbetrages, nach den zur Verfügung stehenden Mittel und den zu berücksichtigenden Förderanträgen, bezogen auf die erbrachten Betriebsleistungen auf dem Gebiet des jeweiligen Zuwendungsgebers (Quotierung).

- 4.3 Der Antragsteller /die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm/ihr abgerufenen Fördermittel innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung verausgabt sind. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller/ die Antragstellerin den Zuwendungsgeber hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten die ANBest-P und ANBest-G des Landes NRW.

5. Zweckbindung

Die Zweckbindung für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt 10 Jahre oder 600.000 km im Linienverkehr gemäß §§ 42 und 43 PBefG. Die Frist für die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Erstzulassung

auf den Antragsteller/die Antragstellerin, soweit die zeitlich Bindung maßgeblich ist.

6. Verwendungsnachweis und Abrechnung

Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Hinzufügung von Rechnungskopien, Kopien der Zahlungsnachweise, der Kfz-Steuerbefreiung und der Kopie der Zulassungsbescheinigung zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Zuwendungsgeber bis spätestens zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Auf Anforderung des Zuwendungsgebers sind zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Ausstattungen gemäß Punkt 2.1 dauerhaft funktionsfähig sind und während des Linienbetriebes eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass die geförderten Fahrzeuge überwiegend, d. h. zu mehr als 60 %, im Verkehrsgebiet der VGWS eingesetzt werden. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, dies stichprobenhaft zu überprüfen. Hierzu wird Vertretern des Zuwendungsgebers oder dessen Beauftragten ein Zugangsrecht zu Betriebseinrichtungen des Antragstellers gewährt. Wird der Zugang zweimal ohne stichhaltige Begründung verweigert, ist der Zuwendungsgeber zu einer Rückforderung der Zuwendung berechtigt. Für den Fall, dass die Ausstattungselemente gemäß Punkt 2.1 nicht funktionsfähig sind oder nicht eingesetzt werden, behält sich der Zuwendungsgeber vor, die Zuwendungen anteilig zurückzufordern.

Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder nicht erfüllt werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragsstellers/der Antragstellerin nachträglich als unrichtig erweisen,
- das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen
- Ausstattungselemente gemäß Punkt 2.1 fehlen, nicht funktionsfähig sind oder nicht eingesetzt werden.

Sollte sich herausstellen, dass durch die Förderung der Zusatzausstattung gemäß Punkt 2.1 die Mehraufwendungen des Zuwendungsempfängers überkompensiert werden, so sind die übersteigenden Beträge an die Zuwendungsgeber zurückzuerstatten.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verkehrsgebiet der VGWS.

Alle Angaben im Verwendungsnachweis, vom dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem ZWS unverzüglich mitzuteilen.

8. Verfahren

- 8.1 Die Förderrichtlinie wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach den Regelungen der Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die Förderrichtlinie auf den Internetseiten des Kreises Siegen-Wittgenstein und des ZWS eingestellt.
- 8.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind dem ZWS für das Förderjahr 2008 vollständig bis zum 31.12.2008 und für die Folgejahre bis zum 31.01. des Förderjahres vorzulegen. Anträge, die nach den zuvor genannten Terminen eingehen, werden für das jeweilige Förderjahr nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für unvollständige Anträge, wenn sie nicht innerhalb einer vom Zuwendungsgeber gesetzten Nachfrist vervollständigt werden.
- 8.3 Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Zuwendungsgeber bestätigt schriftlich den Eingang der Anträge.
- 8.4 Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). Mit der Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns besteht kein Anspruch auf Förderung generell und auch nicht im Umfang der angemeldeten Fahrzeugstückzahlen.
Die Beantragung der Fördermittel erfolgt auf Vordruck, der beim ZWS abgerufen werden kann. Der Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- 8.5 Der Zuwendungsanteil richtet sich nach den im Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein erbrachten Verkehrsleistungen (einschließlich Subunternehmerleistungen, ohne Bedarfsverkehre) des Verkehrsunternehmens im Verhältnis zur Gesamtleistung.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 15.12.2008 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2010.

II. Bekanntmachung

Die Förderrichtlinie wird gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.10.1999, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.10.2004, öffentlich bekannt gemacht.

Die Förderrichtlinie wird gleichzeitig auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein (www.siegen-wittgenstein.de) veröffentlicht und steht dort als Drucksache zur Verfügung.

Siegen, den 10. Dezember 2008
Az.: WR 80 30 04

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is stylized and appears to be 'Paul Breuer'. It consists of a large, flowing 'P' followed by 'a', 'u', 'l', 'B', 'r', 'e', 'u', 'e', 'r'. The 'r' has a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.

Paul Breuer